

## Anstellung von Jugendarbeitenden für akj Stellenleitung (Typ C)

Schritte von der Anstellung zur Wählbarkeit leitende Instanz = rot; beteiligte Instanzen = grün	Termin	Beteiligte Instanzen						
		akj Vorstand	JugendarbeiterIn in Berufseinführung	Begleitperson aus akj Vorstand	DAJU	Pastoralamt	Vertrauenspsychologe	Personalamt
1 Die Bezugsperson der DAJU begleitet den akj Vorstand mit beratender Stimme im Verfahren der Stellenausschreibung und -besetzung. Die DAJU bringt die Voraussetzungen für die Anstellung sowie die notwendigen Schritte betreffend Ausbildung und Wählbarkeit direkt im Findungsprozess ein.	vor der Anstellung							
2 Der akj Vorstand meldet die bevorstehende Anstellung einer neuen Stellenleiterin / eines neuen Stellenleiters beim Pastoralamt und bei der Abteilung Personal. Die Anstellung erfolgt mit Zustimmung der Bistumsleitung befristet auf zwei Jahre. Die unbefristete Anstellung erfolgt nach Erhalt der Wählbarkeit. Der akj Vorstand übergibt eine Kopie des unterzeichneten Anstellungsvertrages sowie der weiteren Personalunterlagen dem Pastoralamt.	im Rahmen der Anstellung							
3 Im Pastoralamt wird ein Personaldossier erstellt.	nach der Anstellung							
4 Die Bezugsperson der DAJU bestimmt in Absprache mit dem akj Vorstand für die Berufseinführung von zwei Jahren eine Begleitperson aus dem Vorstand oder dem Dekanat.	nach der Anstellung							
5 Der Ausbildungsverantwortliche (z.Z. Linus Brändle) und der/die neue akj-StellenleiterIn besprechen die notwendigen Module aus dem Bildungsgang kirchliche Jugendarbeit zur Berufseinführung. Die DAJU macht das Coaching.	nach der Anstellung							
6 Erstes Austauschtreffen von akj-StellenleiterIn, Begleitperson in Berufseinführung mit VertreterIn der DAJU bei Arbeitsbeginn.	Arbeitsbeginn							
7 Das Pastoralamt lädt die Jugendarbeiterin/den Jugendarbeiter zum Gespräch mit dem Vertrauenspsychologen des Bistums ein. Der Vertrauenspsychologe gibt – je nach Bedarf – mündlichen oder schriftlichen Bericht an das Pastoralamt. Der Bericht des Vertrauenspsychologen bleibt nach Erteilung der Wählbarkeit nicht im Dossier der Jugendarbeiterin/des Jugendarbeiters.	Arbeitsbeginn							
8 Austauschtreffen zwischen der Bezugsperson der DAJU und der Begleitperson aus dem Vorstand.	nach einem Jahr							
9 Jährliche Studienplanung mit Linus Brändle, Ausbildungsverantwortlicher der DAJU	nach einem Jahr							
10 Einladung zur Einführungswoche des Bistums (Bezugsperson der DAJU informiert Regens.)	August im ersten Arbeitsjahr							
11 Bestandener Abschluss des Bildungsgangs kirchliche Jugendarbeit nach Formodula	Ende 2. Jahr Einführung							
12 Zweites Gespräch mit dem Vertrauenspsychologen. (alles Weitere s. 7.)	Ende 2. Jahr Einführung							
13 Die Bezugsperson der DAJU lädt zu einem abschliessenden Treffen mit akj-StellenleiterIn und Begleitperson in der Berufseinführung am Ende der zweijährigen Berufseinführung ein. Die Begleitperson verfasst im Auftrag des akj Vorstandes den schriftlichen Praxisbericht mit Praxisbeurteilung und Bewertung der Kompetenzen (Formular 2 + 3).	Ende 2. Jahr Einführung							
14 Die akj-Stellenleiterin / der Stellenleiter stellt das Gesuch um Erteilung der Wählbarkeit als kirchliche Jugendarbeiterin, kirchlicher Jugendarbeiter an das Pastoralamt. (Formular 1 mit Formularen 2 und 3).	Ende Berufseinführung							
15 Das Pastoralamt prüft das Gesuch und der Amtsleiter erteilt den Wählbarkeitsausweis. Das Pastoralamt übergibt das Dossier – inklusive der Akten aus der DAJU – der Abt. Personal.	Ene Berufseinführung							
16 Der akj Vorstand macht eine unbefristete Anstellung.	nach Erhalt der Wählbarkeit							

### \*Bezugspersonen der DAJU:

Priska Filliger Koller: Dekanate Gossau und Sargans/Werdenberg  
 Verena Kaiser: Dekanate Uznach, Wil-Wattwil, Appenzell  
 Linus Brändle: Dekanate St. Gallen, Rorschach, Altstätten